

Bundesinnungsgruppe Lebensmittel und Natur

Ergeht an  
die Landesinnungen und  
die BI-Vorstände der Müller, Bäcker,  
Konditoren, Fleischer, Nahrungs-  
und Genussmittelgewerbe

Bundesinnung der Müller - Bäcker -Konditoren - Fleischer -  
Nahrungs- und Genussmittelgewerbe - Gärtner und Floristen  
Wiedner Hauptstraße 63  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-3651 / F +43 1/504 36 13  
E lebensmittel.natur@wko.co.at  
W wko.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
-	Mag. Edlinger	3190	04.07.2005

---

## Österreichisches Recht 2005

---

### LEBENSMITTELRECHT

---

- ✓ **Betrifft:**  
Kennzeichnung von verpackten Waren
- ✓ **Dokument:**  
Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 - LMKV - geändert wird, BGBl. II Nr. 111/2005 vom 26.4.2005
- ✓ **Inhalt kurz gefasst:**
  - ⇒ **Allergenkennzeichnung für verpackte Produkte:**  
Im Gegensatz zu den anderen EU - Mitgliedsstaaten ist es in Österreich gelungen, eine verpflichtenden Kennzeichnung allergener Zutaten auf allen Waren zu verhindern! Das bedeutet, dass unverpackte Waren (z.B. in der Theke oder zum Verkauf vorverpackte Waren (Abgabe innerhalb von 2 Tagen) weiter nicht gekennzeichnet werden müssen und auch auf Speise- und Getränkearten weiterhin keine Angabe der allergenen Zutaten zu erfolgen hat!

Die Mitarbeiter in der Bedienung und im Verkauf sind jedoch unbedingt über die Gefahren von allergenen Bestandteilen in Speisen aufzuklären und striktest anzuweisen, ihren Pflichten gemäß dem beiliegenden Merkblatt nachzukommen. Diese Pflichten sind insbesondere:

- Eine **exakte** Auskunft über das Vorhandensein allergener Bestandteile in Speisen ist für Personen mit Lebensmittelallergien bzw. -intoleranzen äußerst wichtig!
- Bei Fragen von Konsumenten, ob ein angebotenes Lebensmittel einen allergenen Bestandteil enthält, ist daher eine **sichere und richtige Antwort** von besonderer Bedeutung.

- Bei **Unsicherheiten**, ob der Bestandteil enthalten ist, ist daher unbedingt wie folgt vorzugehen:
  1. Deklaration der Hersteller bzw. Etikett der Verpackung lesen.
  2. Chef bzw. Vorgesetzten fragen.
  3. Im **Zweifel** dem Gast unbedingt ein **anderes Produkt** empfehlen!

⇒ **Kennzeichnung allergener Bestandteile bei verpackten Waren:**  
Folgende allergenen Stoffe und alle aus diesen hergestellten Zutaten, Zusatzstoffe, technologischen Hilfsstoffe, Stoffe, die als Lösungsmittel oder Trägerstoffe für Zusatzstoffe verwendet werden, und Stoffe, die in gleicher Weise wie technologische Hilfsstoffe verwendet werden und im Endprodukt noch vorhanden sind, sind jedenfalls kennzeichnen:

- **Glutenhaltiges Getreide** (d.h. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
- **Krebstiere** und **Krebstiererzeugnisse**
- **Eier** und **Eierzeugnisse**
- **Fische** und **Fischerzeugnisse**
- **Erdnüsse** und **Erdnusserzeugnisse**
- **Soja** und **Sojaerzeugnisse**
- **Milch** und **Milcherzeugnisse** (einschließlich Laktose)
- **Schalenfrüchte**, d.h. Mandel, Haselnuss, Walnuss, Kaschunuss, Pecanuss, Paranuss, Pistazie, Mecedemianuss und Queenslandnuss sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
- **Sellerie** und **Sellerieerzeugnisse**
- **Senf** und **Senferzeugnisse**
- **Sesamsamen** und **Sesamsamenerzeugnisse**
- **Schwefeldioxid** und **Sulfite** in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg

⇒ **Wegfall der 25 % - Regel für zusammengesetzte Zutaten:** Bei zusammengesetzten Zutaten sind künftig alle Zutaten und Zusatzstoffe anzuführen. Es ist jedoch möglich, die zusammengesetzte Zutat mit ihrem handelsüblichen Namen nach Maßgabe ihres Gesamtgewichtes und anschließend in einem Klammerausdruck alle Zutaten und Zusatzstoffe anzuführen.

**Ausnahmen:** die zusammengesetzte Zutat macht weniger als 2% des Enderzeugnisses ausmacht und

- die Zusammensetzung einer zusammengesetzten Zutat ist im Gemeinschaftsrecht festgelegt, z.B. Schokolade, Konfitüre, Honig und Fruchtsäften.
- Die zusammengesetzte Zutat ist eine Gewürz- oder Kräutermischung.

Ausgenommen von einer Deklaration aller Bestandteile sind generell (ohne %mäßige Beschränkung) zusammengesetzte Zutaten, für die kein Zutatverzeichnis erforderlich ist.

**Jedoch:** Diese Ausnahmen gelten nicht für Zusatzstoffe, die im Endprodukt eine technologische Wirkung haben, und die allergenen Stoffe. Diese sind jedenfalls anzuführen!

- ⇒ **Ausnahmen von der Deklaration gemäß der Reihenfolge ihrer Gewichtsanteile:**
- Gewürzmischungen oder -zubereitungen: Die Angabe der Gewürzarten muss nicht in der Reihenfolge der Gewichtsanteile erfolgen, falls sie sich nicht wesentlich unterscheiden und im Zutatenverzeichnis der Hinweis „in veränderlichen Gewichtsanteilen“ erfolgt.
  - Zutaten, die weniger als 2 % ausmachen, können in anderer Reihenfolge nach den übrigen Zutaten aufgezählt werden.
  - Zwei ähnliche und untereinander austauschbare Zutaten, die bei der Herstellung oder Zubereitung verwendet werden können, ohne dass sie dessen Zusammensetzung, dessen Art oder dessen empfundenen Wert verändern, können im Zutatenverzeichnis mit dem Vermerk „enthält...und/oder...angeführt“ werden, wenn sie weniger als 2 % des Enderzeugnisses ausmachen und mindestens eine von höchstens zwei Zutaten im Enderzeugnis vorhanden ist.  
**Jedoch:** Diese Ausnahme gilt nicht für Zusatzstoffe, die im Endprodukt eine technologische Wirkung haben, und die allergenen Stoffe. Diese sind jedenfalls anzuführen!
- ⇒ **Obst, Gemüse und Pilze**, von denen keines von seinem Gewichtsanteil deutlich dominiert und die mit potenziell veränderlichen Anteilen verwendet werden, können, wenn sie in einer **Mischung** als Zutat für ein Lebensmittel verwendet werden, unter der Bezeichnung „Obst“, „Gemüse“ oder „Pilze“, gefolgt von dem Vermerk „in veränderlichen Gewichtsanteilen“ zusammengefasst werden, wobei unmittelbar danach die vorhandenen Obst-, Gemüse- und Pilzarten anzuführen sind.
- ⇒ Bei Getränken mit einem **Alkoholgehalt** von **mehr als 1,2 Volumprozent** ist jede **allergene Zutat** zu deklarieren, die in dem Getränk vorhanden ist. Die Angabe hat zu lauten: „Enthält: (*allergene Zutat(en)*)“.  
Ausnahme: die allergene Zutat ist bereits unter ihrem spezifischen Namen in der Sachbezeichnung oder im Verzeichnis der Zutaten angeführt.
- ⇒ Die Klassennamen „**kandierte Früchte**“ und „**Gemüse**“ wurden gestrichen. Der **spezifische Name** der kandierten Früchte bzw. des Gemüses ist daher künftig in der Zutatenliste anzuführen.
- ✓ **Gültig ab:** 27.4.2005
- ✓ **Übergangsfrist:** Erzeugnisse, die gemäß den bisher gültigen Vorschriften gekennzeichnet sind, dürfen bis zum **25. November 2005** in Verkehr gebracht und bis zum Abbau der Bestände in Verkehr belassen werden.

Mit freundlichen Grüßen

**BUNDESINNUNGSGRUPPE  
LEBENSMITTEL UND NATUR**

i.A. Mag. Eva Edlinger